

1. Präambel

Sämtliche Bestellungen der Thöni Industriebetriebe GmbH sowie aller verbundener Unternehmen („Käufer“), unterliegen ausschließlich diesen Einkaufsbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung. Der Verkäufer ist an die Einkaufsbedingungen einschließlich jeglicher Ergänzungen, Zusätze, Spezifikationen und sonstiger Dokumente, die einen Bestandteil der Bestellung bilden, gebunden.

Die Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor sämtlichen sonstigen in der Bestellung ausdrücklich angeführten und einen integrierenden Bestandteil der Bestellung bildenden Dokumente, es sei denn, die Reihenfolge der Dokumente wird in der Bestellung ausdrücklich anders geregelt. Etwaige Verkaufsbedingungen bzw. AGBs des Vertragspartners können keine Gültigkeit erlangen, außer diese werden ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch jegliche Abänderung dieser Bedingungen bedarf jedenfalls der Schriftform.

2. Vertragsschluss

Sämtliche Aufträge werden schriftlich erteilt. Änderungen, Ergänzungen, mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Im Falle einer schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Verkäufer innerhalb von fünf Tagen ab Eingang der Bestellung bei ihm eine solche abzusenden, auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als anerkannt, sofern der Verkäufer nicht binnen fünf Tagen schriftliche Einwendungen erhebt.

Der Käufer ist berechtigt, innerhalb einer Frist von fünf Tagen den Auftrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen, wodurch der Auftrag als nicht erteilt gilt.

Bestellmengen unter oder gleich einhundert Bestelleinheiten gelten in jedem Fall als Fixmengen. Eine Über- oder Unterlieferung bedarf der rechtzeitigen Anzeige des Verkäufers und der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers.

3. Preise und Zahlungen

Sämtliche Preise sind Festpreise und unterliegen keinen Änderungen. Der Preis des Verkäufers beinhaltet sämtliche für die Waren oder Dienstleistungen anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben.

Sämtliche Preise sind vom Verkäufer in Ware, Verpackung und Transport (inkl. Versicherung) zu gliedern, wobei die Kennzeichnung von Ware bzw. Versandeinheit und Verpackung gemäß den Vorgaben des Käufers zu erfolgen hat.

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise inklusive Verpackung frei Lieferort des Käufers entladen.

Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung auszusprechen, ohne dass dies eine Änderung des Kaufpreises zur Folge hat.

Zahlungen werden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen geleistet. Sofern in der Bestellung solche Zahlungsbedingungen nicht schriftlich vereinbart sind, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßigem Eingang der Lieferung und Rechnung (Datum Rechnungseingangsstempel) unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.

Alle Papiere, Lieferscheine und Rechnungen des Verkäufers haben jedenfalls die SAP-Bestell- und die Artikelnummer des Käufers zu enthalten. Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung des Verkäufers zurück zu weisen, falls sie die Bestell- und Artikelnummer des Käufers nicht enthält oder anderweitig unrichtig ist. Allenfalls daraus resultierende Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Verrechnung von Gebühren welcher Art auch immer an den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer hätte einer solchen Verrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

4. Lieferung und Eigentumsübergang

4.1 Falls der Verkäufer die Waren oder Dienstleistungen nicht termingerecht liefert oder erbringt, ist der Käufer berechtigt, die allfälligen, in der Bestellung festgelegten Beträge als pauschalierten Schadenersatz (Konventionalstrafe) für die Dauer des Verzugs zu fordern. Die Geltendmachung von darüber hinaus

gehenden Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

4.2 Falls kein pauschaliertes Schadenersatz vereinbart wurde, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des gesamten Schadens, der ihm in Folge der nicht termingerechten Leistung des Verkäufers entsteht.

4.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen:

Warentransporte von Orten innerhalb der EU an Orte innerhalb der EU werden DDP bzw. DAP des bezeichneten Ortes geliefert, wobei der Eigentumsübergang an der Ladestelle des Käufers erfolgt;

Warentransporte innerhalb des Ursprungslandes werden DDP bzw. DAP des bezeichneten Ortes geliefert, wobei der Eigentumsübergang an der Ladestelle des Käufers erfolgt.

Der Verkäufer ist jedenfalls verpflichtet, dem Käufer das Ursprungsland samt Warenverkehrsnummer sämtlicher gemäß der Bestellung gelieferten Waren bekannt zu geben, einschließlich ausreichender Einzelheiten, um den Bestimmungen allfälliger anwendbarer Abkommen über Handels- oder Zollbegünstigungen zu genügen.

Außerdem ist der Käufer berechtigt, den Transport selbst zu organisieren. In einem solchen Fall erfolgt der Eigentumsübergang EXW des Verkäufers.

EXW gilt nur unter der Voraussetzung der Transportorganisation durch den Käufer oder dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung bei Transportorganisation durch den Verkäufer, wobei der Verkäufer dem Käufer die für den Käufer günstigste Transportorganisation (inkl. Versicherung) anzugeben hat.

Waren, die vor dem fälligen Zeitpunkt an den Käufer geliefert werden, können auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückgestellt werden. Ein Versäumnis des Verkäufers in der Einhaltung dieser Spezifikationen des Käufers hat zur Folge, dass alle daraus entstehenden Transportkosten zu Lasten des Verkäufers gehen und sämtliche sonstigen nach Gesetz oder Billigkeit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch genommen werden können.

Im Übrigen gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer (ICC) in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

5. Versand von Gefahrgut

Die für die verwendeten Verkehrsträger spezifischen Vorschriften für den Transport von Gefahrgut sind zwingend zu beachten. Der Verkäufer haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden und Strafen. Der Verkäufer ist als Hersteller bzw. Inverkehrbringer von gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutvorschriften verantwortlich für Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie als Verlager im Sinne der jeweils anzuwendenden Gefahrgutvorschriften für die Wahl der zulässigen Beförderungsart und ggf. Fahrwegbestimmung.

Darüber hinaus hat er als Verlager/Versender oder Transportauftraggeber die vom Verkehrsträger abhängigen Gefahrgutvorschriften, Hinweis- und Kennzeichnungspflichten, Deklarationen, Verpackungs- und Beförderungsvorschriften, Unfall- und Sicherheitsdatenblätter sowohl gegenüber dem Beförderer als auch gegenüber dem Käufer zu beachten sowie die erforderlichen Beförderungspapiere zu erstellen und dem Beförderer zu übermitteln. Zusätzlich ist die Gefahrgutklassifizierung zwingend am Lieferschein anzuführen. Der beim Käufer zuständige Einkäufer/ Teiledisponent ist vor einem Kauf und vor Versand über die Gefahrgutklassifizierung zu unterrichten. Als Versandstück (Einzelverpackungen, zusammengesetzte Verpackungen) und Großpackmittel sind ausschließlich bauartgeprüfte und zugelassene Verpackungen zu verwenden. Bei der Verwendung von Tanks und Tankcontainern müssen diese den jeweiligen Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Bau- und Typengenehmigungen für Gefahrguttransporte entsprechen. Die unter diesem Punkt genannten Vorschriften müssen den zum Zeitpunkt des Kaufes und des Transportes gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

6. Eigentum des Käufers

Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt, dass sämtliche materiellen und immateriellen Güter – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen oder Daten welcher Art auch immer, Werkzeuge, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Unterlagen, Geräte oder Material – welche dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer gesondert bezahlt wurden, sowie sämtlicher Ersatz für diese und sämtliche an diesen Gütern angebrachten oder befestigten Materialien im Eigentum des Käufers stehen und verbleiben.

Der Verkäufer ist berechtigt, die im Eigentum des Käufers stehenden Güter ausschließlich zur Ausführung der Bestellung des Käufers zu verwenden und darf sie keinesfalls für andere Zwecke nutzen, an Dritte weitergeben oder vervielfältigen.

Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Schöpfungen, Strategien, Plänen und Daten, die im Zuge oder in Folge der Erbringung der Leistungen des Verkäufers gemäß der Bestellung entstehen, einschließlich sämtlicher Patentrechte, Urheberrechte, Rechte an geschützten Informationen, Rechte an Datenbanken, Markenrechte und anderer Immaterialgüterrechte, stehen im ausschließlichen Eigentum des Käufers. Für sämtliches solches geistige Eigentum, welches immaterialgüterrechtlich geschützt werden kann, gilt, dass es als im Auftrag des Käufers geschaffenes Werk zu bewerten ist oder dass dem Käufer hinsichtlich des Werkes gemäß den am Ort des Entstehens geltenden immaterialgüterrechtlichen Vorschriften der Status des „ersten Eigentümers“ zukommt.

Der Käufer ist berechtigt, zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmung sämtliche einschlägigen Unterlagen des Verkäufers zu prüfen und die Vorlage aller relevanten Urkunden und Dokumentationen des Verkäufers zu verlangen.

7. Zeichnungen

Die allfällige Überprüfung oder Genehmigung von Zeichnungen durch den Käufer dient der Unterstützung des Verkäufers und entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Anforderungen der Bestellung.

8. Ablehnung

Sollte sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist herausstellen, dass ein Teil der im Rahmen der Bestellung erbrachten Leistungen mangelhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den Anforderungen der Bestellung (einschließlich der anwendbaren Zeichnungen und Spezifikationen) entspricht – gleichgültig, ob der Mangel oder die Nichtentsprechung der Sphäre des Verkäufers oder eines direkten oder indirekten Lieferanten desselben zu rechnen ist -, steht es dem Käufer frei, zusätzlich zu den ihm nach Gesetz oder Vertrag zustehenden Rechten, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatz, nach seiner Wahl und seinem ausschließlichen Ermessen und auf Kosten des Verkäufers

- von der Bestellung zurück zu treten, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegen den Käufer entstehen,
- die betreffenden Waren oder Dienstleistungen ab zu lehnen und zurück zu stellen,
- Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Mängel zu heilen und/oder sicher zu stellen, dass die Waren sämtlichen Anforderungen entsprechen.

Sämtliche daraus resultierenden angemessenen Kosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich Material-, Arbeits- und Abwicklungskosten und jegliche erforderliche erneute Vornahme zusätzlicher maschineller Bearbeitung oder anderer Zusatzleistungen, Abgaben etc.) gehen zu Lasten des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Zahlung zur Gänze oder zum Teil zurück zu halten und/oder den Verkäufer auf zu fordern, unverzüglich den mangelhaft erbrachten Teil der Leistung zu verbessern und/oder die nicht entsprechenden Waren durch bestellkonforme Waren aus zu tauschen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Verkäufer leistet Gewähr, dass sämtliche gemäß der Bestellung gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen,

gleichgültig ob vom Verkäufer oder einem direkt oder indirekten Lieferanten desselben geliefert oder erbracht, frei von Mängeln und Lasten sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Eigentumsansprüche. Der Verkäufer leistet ferner Gewähr dafür, dass sämtliche gelieferten Waren - einschließlich sämtlicher Bestandteile und Komponenten - neu sind und Waren als auch Dienstleistungen dem Industriestandard entsprechen.

In jedem Fall nimmt der Verkäufer vor Abfertigung der bestellten Waren eine Endkontrolle vor und verpflichtet sich, Aufzeichnungen darüber zu führen, die auf Anforderung dem Käufer ausgehändigt werden.

Wurden zwischen den Vertragsteilen Vereinbarungen über bestimmte Maße getroffen, ist die Prozessfähigkeit der Waren sicherzustellen, im Rahmen von Prüfprotokollen aufzuzeichnen und auf Verlangen dem Käufer auszuhändigen.

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Überprüfung durch den Käufer quantitativ anlässlich des Eintreffens an der Empfangsstelle, qualitativ anlässlich der Verarbeitung bzw. Verwendung erfolgt, wobei die genannten quantitativen und qualitativen Zeitpunkte als auslösend für die Rechtzeitigkeit allfälliger Mängelrügen gelten. Jeglicher Versuch des Verkäufers, diese Gewährleistungsbestimmungen auszuschließen oder zu beschränken ist ungültig und unwirksam.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unter 8.1 Überprüfung des Käufers für Lieferung oder Leistung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Abnahme durch Abnahmeprotokoll) und beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, vollständiger Lieferung oder vollständiger Leistung. Aufgetretene Mängel werden vom Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich angezeigt.

9.3 Die Gewährleistung gilt für den Käufer, dessen Rechtsnachfolger und Übernehmer sowie die Nutzer der bestellten Waren und Dienstleistungen. Falls sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Waren oder Dienstleistungen als mangelhaft erweisen, steht es dem Käufer über die ihm nach Gesetz, Vertrag oder Billigkeit zustehenden Rechte hinaus zu, nach seiner Wahl und seinem ausschließlichen Ermessen auf Kosten des Verkäufers

- solche Waren und Dienstleistungen abzulehnen und zurückzustellen,
- den Verkäufer aufzufordern, nicht entsprechende Waren zu entfernen, ab zu transportieren und eine neue Lieferung vorzunehmen, die sämtlichen hierin enthaltenen Anforderungen entspricht und/oder
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Mängel zu heilen und/oder sicher zu stellen, dass die Waren und Dienstleistungen sämtlichen hierin enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Sämtliche dem Käufer diesbezüglich entstehenden Kosten und sonstigen Auslagen – einschließlich Material-, Arbeits- und Abwicklungskosten, Kosten für die erforderliche erneute Vornahme zusätzlicher maschineller Bearbeitung oder anderer Zusatzleistungen gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nach erfolgter Mängelbehebung um weitere 24 Monate.

10. Verzug

Der Käufer ist im Falle von Verzögerungen von einer Dauer von nicht mehr als einer Woche, die nicht auf Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Verkäufers und/oder seiner Lieferanten zurückzuführen sind, berechtigt, durch schriftliche Mitteilung über den Verzug die Bestellung zur Gänze oder zum Teil auf zu kündigen, falls

- der Verkäufer es verabsäumt, innerhalb der festgelegten Frist oder einer schriftlich vom Käufer gewährten Verlängerung zu erfüllen,
- die durch den Verkäufer erzielten Fortschritte so ungenügend sind, dass dadurch nach Ermessen des Käufers die Erfüllung der Bestellung gefährdet ist oder
- der Verkäufer irgendeine Bedingung der Bestellung nicht einhält.

Eine solche Aufkündigung wird wirksam, wenn der Verkäufer nicht binnen einer vom Käufer einmalig gesetzten

angemessenen Nachfrist das betreffende Versäumnis behebt.
Im Falle der Aufkündigung ist der Käufer zur Ersatzbeschaffung zu angemessenen Bedingungen auf Kosten des Verkäufers berechtigt.

Jedenfalls haftet der Verkäufer für sämtliche Kosten, Auslagen und Schäden, die aus einem Versäumnis in der Erfüllung des Verkäufers entstehen, unabhängig davon, ob der Käufer kündigt oder Lieferfristen verlängert.

Falls der Verkäufer aus irgendeinem Grund mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des geforderten Liefertermins oder irgend einer anderen Anforderung der Bestellung rechnet, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.

11. Insolvenz/anhaltende Verzögerung

Falls der Verkäufer die Führung seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes einstellt oder seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommt, so ist der Käufer zur sofortigen Aufkündigung der Bestellung berechtigt, ohne einer Haftung zu unterliegen, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Gleiches gilt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers oder der Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens. Davon ausgenommen sind Waren oder Dienstleistungen, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Aufkündigung vollständig geleistet, geliefert und übernommen werden und vom Käufer zum Bestellpreis zu bezahlen sind.

12. Schadloshaltung und Versicherung

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer den Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang zu leisten hat, sofern es sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass den Verkäufer das Verschulden (auch nur leichtes Verschulden) trifft.

Der Verkäufer hat für eine ausreichende Versicherung hinsichtlich der zuvor beschriebenen Risiken zu sorgen.

13. Abtretung und Untervergabe

Der Verkäufer ist zur Abtretung (einschließlich Abtretung aufgrund eines Wechsels des Eigentümers oder einer Änderung der Eigentumsverhältnisse) der Bestellung oder von damit verbundenen Rechten, einschließlich Zahlungsansprüchen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt.

14. Vertrauliche oder geschützte Information und Veröffentlichung

Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche technischen, verfahrensbezogenen, geschützten oder wirtschaftlichen Informationen, die sich aus den vom Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellten Daten ergeben, vertraulich zu behandeln. Jede Art der Weitergabe solcher Informationen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung

des Käufers gestattet. Gleichermäßen verhält es sich mit Veröffentlichungen in der Presse, Fotografien und allen damit im Zusammenhang stehenden Informationen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Abschluss des Auftrages sämtliche vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen – sei es in Form von Datenträgern, Zeichnungen, Spezifikationen, Fotografien und dergleichen – unverzüglich an den Käufer zu retournieren.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller erhaltenen Informationen bleibt beim Verkäufer unabhängig von der vollständigen Erfüllung des Auftrages unbefristet und unbeschränkt bestehen.

15. Geistiges Eigentum

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer hinsichtlich sämtlicher Kosten und Auslagen zu verteidigen sowie schad- und klaglos zu halten, die im Zusammenhang mit Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen Verfahren entstehen, die gegen den Käufer oder dessen Kunden aufgrund einer behaupteten Verletzung von Patent-, Urheber-, Markenrechten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter durch irgendwelche Artikel oder Geräte oder Teile derselben erhoben werden.

16. Sicherheiten

Werden im Zuge der Geschäftsbeziehung Sicherheiten erforderlich, so haben diese in Form von Bankgarantien zu erfolgen. Dabei handelt es sich ausschließlich um abstrakte Bankgarantieerklärungen, die gegen erste Vorlage abzurufen sind. Der Käufer hat das Recht, Bankgarantien von Geldinstituten, an deren Bonität begründete Zweifel bestehen, abzulehnen.

17. Anwendbares Recht

Sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist oder die Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung bezüglich der Bestellung getroffen haben, unterliegen die Bestellung und seine Auslegung in jeder Hinsicht dem österreichischen Recht.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Käufers sachlich zuständige österreichische Gericht.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, sind alle anderen Bestimmungen davon nicht berührt und bleiben unverändert rechtsverbindlich.

Telfs, 23.04.2018